

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 12.08.1893

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 12. August 1893.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August 1893, betreffend die steuerfreie Verwendung von Handelsalz zum Aufthauen von Eis und Schnee.
- N^o 25. Verordnung vom 10. August 1893, betreffend außerordentliche Berufung des XXIV. Landtags.

N^o 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die steuerfreie Verwendung von Handelsalz zum Aufthauen von Eis und Schnee.
Oldenburg, 1893 August 2.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Juli d. J. beschlossen, den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, vom Jahre 1888 (Gesehbblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 28, Seite 960 ffg.) unter Ziffer II, Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Des Weiteren ist die steuerfreie Verabfolgung von
„denaturirtem Handelsalz zum Aufthauen von Eis
„und Schnee auf Straßen, Reitbahnen, Straßen- und
„Bahnsteigen, in Abfall- und Abortröhren, Dolen
„(Abzugskanälen) und Wasserleitungsschächten, zur Ver-
„tilgung des Hauschwamms und des Graswuchses
„insbesondere auch an Private, Anstalten und Ge-

„meindeverwaltungen, welche weder Gewerbe noch
„Landwirthschaft treiben, zulässig“.

Oldenburg, 1893 August 2.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 25.

Berordnung, betreffend außerordentliche Berufung des XXIV. Land-
tags.

Oldenburg, 1893 August 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

Thun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den
22. August d. J. außerordentlich einberufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im ehema-
ligen Militairhause stattfinden und an dem gedachten Tage
Vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer derselben bestimmen Wir auf vierzehn Tage
bis zum 5. September d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 10. August
1893.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Siebenbürgen.